

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten nur für Verträge, die Leistungen des Lieferers im Inland zum Gegenstand haben.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Sämtliche Angaben des Lieferers sind unverbindliche Aufforderungen an den Kunden, Vertragsangebote zu unterbreiten. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Antrag des Kunden von dem Lieferer ausdrücklich angenommen wird.

Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferers von der Bestellung inhaltlich ab, dann gilt der Vertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung als abgeschlossen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht.

- 2.2. Alle Angaben des Lieferers in Prospekten und sonstigen Verkaufsjournalen enthalten, insbesondere sofern es sich um Gewichts- und Leistungsangaben handelt, grundsätzlich nur annähernde Werte.

- 2.3. Der Kunde unterwirft sich mit Vertragsabschluss den von dem Lieferer festgesetzten Verkaufs- und Lieferbedingungen. Bedingungen des Auftraggebers, die den hier aufgeführten entgegenstehen, sind unwirksam und müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart sein.

Abweichungen, Nebenabreden und Erklärungen von Beauftragten sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.

- 2.4. Bei Unwirksamkeit wesentlicher Vertragsteile bleibt der abgeschlossene Vertrag im übrigen voll verbindlich.

- 2.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferers Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise des Lieferers verstehen sich netto ab Werk, ausschließlich Verpackung, soweit nicht anders angegeben. Sie beruhen auf den für den Lieferer maßgebenden Kostenfaktoren zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots.

- 3.2. Einweg- und Holzverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

- 3.3. Die Rechnung des Lieferers ist innerhalb von 14 Tagen netto, ohne jeden Abzug, frei an die vom Lieferer vorgesehene Zahlstelle zu leisten, soweit nicht anders angegeben. Der Leistungsort für die Zahlung des Kaufpreises ist die vom Lieferer für die Zahlung angegebene Bank.

Die Zahlung gilt als vollzogen, wenn der zu zahlende Betrag diesem Konto gutgeschrieben ist.

- 3.4. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Kunden ist statthaft. Ebenso ist eine Aufrechnung mit solchen Ansprüchen nicht zulässig.

- 3.5. Bei verschuldetem Zahlungsrückstand des Kunden ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restforderung sofort fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur endgültigen Zahlung des Kaufpreises und sämtlicher im Rahmen der Lieferung entstandener Kosten, Eigentum des Lieferers.

Wurden mit einem Kunden mehrere Kaufverträge abgeschlossen, dann geht an sämtlichen verkauften Gegenständen das Eigentum erst mit Zahlung der letzten Kaufpreisrate an den Kunden über.

- 4.2. Im Falle des Weiterverkaufs gehen die aus dem Weiterverkauf gegen einen Dritten entstehenden Forderungen des Kunden bis zur Höhe des Rechnungsbetrages sicherheitshalber auf den Lieferer über, ohne das es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf.

Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt bezogene Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen, solange sie nicht ordnungsgemäß bezahlt ist oder er noch für andere Forderungen haftet.

Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Kunde auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Lieferer von den Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

5. Lieferzeit

- 5.1. Die Lieferfristen ergeben sich aus dem Verkaufsangebot bzw. der Auftragsbestätigung, Teillieferungen sind zulässig.

- 5.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Kaufantrages des Kunden durch den Lieferer. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle technischen Einzelheiten des Vertrages geregelt sein, so läuft die Lieferfrist erst von dem Zeitpunkt der Klärung dieser Frage.

- 5.3. Höhere Gewalt, Rohstoff- oder Energiemangel, Arbeiteraufstand oder Aussperrung, Kriegsfall, Mobilmachung, Blockade usw., die eine teilweise oder gänzliche Stilllegung des Betriebes nach sich ziehen, befreien den Lieferer für die Dauer und den Umfang der Behinderung von seinen Lieferverpflichtungen. Eine Nachlieferungspflicht besteht in diesen Fällen nicht.

6. Gefahrenübergang

- 6.1. Mit der Übergabe der verkauften Ware an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung an diesen über.

- 6.2. Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes wird keine Haftung übernommen. Falls der Kunde nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat, hat der Lieferer die Versendung auf dem nach seinem Ermessen besten Wege zu bewirken.

7. Gewährleistung

- 7.1. Offensichtliche, bzw. nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben.

- 7.2. Nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Ablieferung der Ware kann der Kunde Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend machen.

- 7.3. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsbedingungen, mangelhafter Information oder Zuarbeiten seitens der Besteller und solcher Umwelteinflüsse entstehen, die zum Zeitpunkt des Vertrages nicht vorausgesetzt waren.

- 7.4. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

- 7.5. Für gelieferte fremde Erzeugnisse haftet der Lieferer grundsätzlich nur in dem Umfang, in dem dessen Unterlieferanten die Gewähr für Fabrikation dem Lieferer gegenüber übernehmen und erfüllen.

8. Gerichtsstand

Lieferungen unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Als Gerichtsstand für beide Vertragsparteien wird Berlin vereinbart. Der Lieferer ist berechtigt, das für den Käufer zuständige Gericht anzurufen.

9. Einkaufsbedingungen

Für sämtliche Einkäufe gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen.